

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart  
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung der UVP-Pflicht -**

vom 05.09.2018, Az.: 54.5-8823.81 / Bioenergie Hörlebach

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG

Die Bioenergie Hörlebach GmbH & Co. KG betreibt seit 2011 eine landwirtschaftliche Biogasanlage am Standort Hörlebach in 74549 Wolpertshausen auf dem Flurstück Nr. 945, 945/1 und 942/1 auf Gemarkung Wolpertshausen.

Mit dem Antrag vom 18.07.2017 beantragte die Bioenergie Hörlebach GmbH & Co. KG die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für folgendes Vorhaben:

- die Errichtung und den Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage zur Trocknung und Entschwefelung des Rohbiogases,
- Bau von drei weiteren Fahrsilokammern mit einer Fläche von je 713 m<sup>2</sup>
- Umnutzung des ehem. Gärrestlagers 2 zu Fermenter 2
- Bau des Gärrestlagers 3 (Nutzvolumen 7.408 m<sup>3</sup>) inkl. Doppelfolienhaube (Volumen 2.465 m<sup>3</sup>)
- Änderung der Einsatzstoffe
- Installation eines Separators mit 20 m<sup>3</sup> Durchsatz pro h
- Errichtung und Betrieb eines dritten BHKWs im Container mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.050 kW und einer elektrischen Leistung von 420 kW
- Errichtung einer Schmutzwassergrube für verschmutztes Niederschlagswasser mit einem Nettovolumen von 565 m<sup>3</sup>
- Errichtung eines Havariewalls
- Neubau einer Fahrzeugwaage  
auf ihrem Betriebsgelände in Wolpertshausen, Flurstück Nr. 945, 945/1 und 942/1 auf Gemarkung Hörlebach.

In einem Umkreis von 1000 m um die Anlage liegen ein Landschaftsschutzgebiet, drei Naturdenkmäler, drei Denkmäler sowie mehrere geschützte Biotope.

Im Zuge der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls war zu klären, welche Merkmale das Vorhaben hat und ob es erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in Anlage 3 des UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Durch das Vorhaben kommt es durch die Errichtung der o.g. Anlagenteile zu einer zusätzlichen Versiegelung des Bodens (insgesamt 3.307 m<sup>2</sup>). Bei den Bauarbeiten anfallender Erdaushub wird zur Ausgestaltung des Havariewalls verwendet.

Durch die Erweiterung entstehen zusätzliche Abfälle. Bei der Gasaufbereitung entstehen pro Jahr circa 500 kg verbrauchte Aktivkohle. Durch den Betrieb des dritten BHKWs entsteht zusätzliches Altöl.

Durch die Erhöhung der Einsatzstoffmengen und der Gasproduktion entstehen zusätzliche Emissionen an Schall und Luftschadstoffen. Allerdings reduziert die Gasaufbereitungsanlage den Gehalt an Wasserdampf, Schwefelwasserstoff sowie anderen schädlichen Anteilen in der Abluft und optimiert somit den Verbrennungsprozess des Biogases. Dadurch werden die Abgasemissionen reduziert.

Durch die Anlage erhöht sich das Risiko eines Störfalls. Der Betreiber hat ein Störfallkonzept zur Verhinderung/Verminderung von Störfällen erstellt. Die Anlage verfügt über Sicherheitstechnik, die den Eintritt eines Störfalls verhindert bzw. dessen Auswirkungen vermindert (Überdrucksicherung, automatisch zündende Gasfackel, Havariewall etc.) Innerhalb des angenommenen Sicherheitsabstandes (200 m für Schwefelwasserstoff) der Anlage befinden sich keine Schutzobjekte. Das nächste Schutzobjekt befindet sich in über 300 m Entfernung.

Aus der Geruchsimmissionsprognose des Büros Müller-BBM vom 10.07.2017 geht hervor, dass die Geruchszusatzbelastung durch die Biogasanlage an den nächstgelegenen Immissionsorten weniger als 2 % der Jahresstunden beträgt. Somit entstehen keine zusätzlichen Risiken für die menschliche Gesundheit aufgrund von Geruchsbelästigungen. Gleiches gilt für die Schallemissionen.

Verunreinigungen des nahegelegenen Gewässers sind aufgrund der vom Betreiber getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen ausgeschlossen. Die Anlage entspricht den Anforderungen der AwSV. Das Gärrestlager 3 ist mit einer Leckageerkennung ausgestattet und außen weitgehend angeschüttet. Der Havariewall ist in der Lage das größte Behältervolumen im Falle einer Havarie aufzufangen.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG Schutzgüter aufgrund der Merkmale des Vorhabens sind nach überschlägiger Prüfung nicht zu erwarten. Die Mög-

lichkeiten Emissionen an organischen Stoffen, Gerüchen und Geräuschen zu reduzieren, werden entsprechend dem Stand der Technik ausgenutzt. Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass keine Auswirkungen, die sich erheblich nachteilig auf Schutzgüter und Schutzgebiete auswirken können, zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 05.09.2018

gez.: Sidney Hebisch